

N a c h t r ä g e

zu

Militär-Denkzeichen **B a n d II. *)**

*) Das mir officiell als vollständig gegebene von Conlon'sche Werk über die Königlich Baerischen Orden, Ehrenzeichen etc. enthält nichts von diesem Militär-Denkzeichen. Die Güte meines verehrten Freundes, des Fürstlich Hohenzollern'schen Oberstleutenants und Commandeurs, von Niedermayer, sendete mir die Zeichnungen der Insignien.

Die Königlich Hannover'schen und das Königlich Preussische Patent erschienen erst, nachdem die Artikel Hannover und Preussen längst gedruckt waren. A. d. V.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

N a c h r i c h t e n

XI

Handl. M. (*). 1813 u. 1814

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Das mit dieser als vollständig gezeichnete von Contorsche Witt. über die Königl. Preuss. Oden-Inspektoren etc. enthält nicht von diesem Minister-Departement. Die dies nehmend verordneten Befehle des Königl. Hof-Departement von Oden-Inspektoren und Contorsche Witt. enthält nicht die Befehle des Königl. Hof-Departement von Oden-Inspektoren etc. enthält nicht die Befehle des Königl. Hof-Departement von Oden-Inspektoren etc.

Königreich Baiern.

Militär-Denkzeichen für die Jahre 1813 u. 1814.

(Tafel L., Figur 1, 2.)

Nachdem S. K. Majestät schon unterm 4. December 1814 die Gründung eines Denkzeichens beschlossen haben, um nicht nur Dero ganzem Volke Allerhöchst Dero Zufriedenheit über den Erfolg des an dasselbe erlassenen Aufrufes zu bezeugen, sondern auch die freiwillig übernommene Verpflichtung zum heiligen Kampfe für König und Vaterland, an den die Nationalbewaffnung bildenden Corps und die zu gleichem Zwecke von der gesammten activen Armee bewiesene Tapferkeit in den Augen des In- und Auslandes für die Jahre 1813 und 1814 zu belohnen, so haben Allerhöchst Dieselbe sich durch die im Jahre 1815 gebrachten neuen Opfer Allerhöchst Dero Volkes, um die Allerhöchst Demselben bewiesene Anhänglichkeit und Treue, dann, da der nämliche Zweck zu den Waffen rief, veranlasst gefunden, diese Auszeichnung auch für das Jahr 1815, und zwar unter nachstehenden Bedingungen auszudehnen:

Ist Allerhöchst Dero Kgl. Wille, dass von dem Feldmarschall Fürsten v. Wrede abwärts bis zum Tambour jeder dieses Denkzeichen von gleicher Form und Band an der linken Brust tragen soll.

An dieser Auszeichnung sollen alle Generäle und Individuen jener Regimenter, Bataillons und Batterien Theil haben, welche im Etat der ausgerückten Armee in den Jahren 1813, 14 und 15, oder auch nur in einem derselben aufgenommen waren, und unter die Zahl der Streitenden gerechnet werden.

Allen Fahnen jener Linien-Regimenter und Bataillons der mobilen Legionen, und der National-Garde 3. Classe, welche nicht zu dem Stande der ausgerückten

Armee gehörten; jedoch aber zur muthvollen Vertheidigung der Gränzen des Vaterlandes bereit waren, soll dieses Denkzeichen als ein Merkmal der besonderen Königl. Gnade Sr. Majestät angehangen werden, und eine gleiche Auszeichnung den Fahnen der ausgerückten Armee zugestanden seyn.

Denjenigen Individuen der Armee, welche während den Jahren 1813, 1814 und 1815 in den mit Sr. Majestät alliirten Armeen gedient; für die nämliche Sache gestritten haben, und seitdem in die Armee aufgenommen worden sind, gestatten Se. Majestät die Verleihung dieses Denkzeichens nach den obigen Bestimmungen, wogegen ihnen nicht erlaubt seyn soll, die ihnen von ihren Souverains zugestandene Denkzeichen für den nämlichen Zweck zu tragen.

Um dem Feldmarschall, Fürsten v. Wrede, als Heerführer und wegen dessen vielfältigem Verdienst um Sr. Majestät Kgl. Haus und Volk eine besondere Auszeichnung zu geben, haben Se. K. Majestät demselben ein besonders gezieretes Denkzeichen übersendet, welches derselbe an dem nämlichen Bande um den Hals tragen wird.

Da Se. K. Majestät zur Vertheilung dieses Denkzeichens den 27. d. M. Mai als Allerhöchst Dero Geburtstag bestimmt haben, so wollen Allerhöchst Dieselben, dass in Allerhöchst Dero Haupt- und Residenzstadt diese Vertheilung als eine feierliche Handlung an diesem Tage begangen, zu diesem Endzwecke nach der Kirchen-Parade dieser Allerhöchste K. Wille der gesammten Garnison bekannt gemacht, und die Vertheilung durch den Feldmarschall Fürsten Wrede vorgenommen werden soll. In allen übrigen Garnisonen des Königreichs soll an diesem Tage, als an dem Geburtstage Se. K. Majestät die Gründung dieses Denkzeichens nach der Kirchen-Parade bekannt gemacht und sonach nach Möglichkeit die Vertheilung der Denkzeichen vorgenommen werden.

Welches dem General-Commando München zur Wissenschaft, dann geeigneter Maassnahme und Verfügung eröffnet wird.

München, den 25. Mai 1817.

Auf

Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Gf. v. Triva

durch den Minister der General Secretär

Freiherr v. Hepperstein.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von jener Allerhöchsten Entschliessung, welche am 20. d. Mts. im obestehenden Betreffe an sämtliche Militär-Behörden also erlassen worden, erhält

die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, eine Abschrift zur Wissenschaft.

München den 27. Juni 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche K. Kreis-Regierungen, K. d. I., also ergangen.

M. J. K.

Nachträglich zu Unserer Verordnung vom 25. v. Mts., das Denkzeichen für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 betreffend, finden wir uns veranlasst, zu befehlen, wie folgt:

- 1) Soll dieses Denkzeichen nie anders, als wie es von Uns vorgeschrieben und ausgetheilt worden ist, sohin weder in einer andern Form oder Grösse noch von einem andern Metall und überhaupt mit keiner Abänderung oder irgend einer Verzierung, dann
- 2) das Band nie ohne das Denkzeichen getragen werden.
- 3) Haben sich sämmtliche Generäle, Officiere und Soldaten, so wie überhaupt alle zur Tragung dieses Denkzeichens berechnete Civil- und Militär-Individuen, hiernach genau zu achten.
- 4) Bleiben sämmtliche Vorgesetzte, ohne Ausnahme, für den Vollzug des Gegenwärtigen verantwortlich, die Commandantschaften aber besonders verpflichtet, ihrerseits für die Aufrechthaltung dieses Befehls zu wachen.

München den 20 Juni 1817.

An

sämmtliche Militär-Behörden also ergangen.

Königreich Hannover.

G u e l p h e n - O r d e n .

(Taf. LL, Fig. 1, 2, 3.)

Die Hannoversche Zeitung vom 5. Juni 1841 verkündet: Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, zu bestimmen, dass bei dem Königlichen Guelphen-Orden hinführo 5 Classen bestehen sollen, nämlich:

- 1) Grosskreuze;
- 2) Commandeurs 1. Classe;
- 3) „ 2. Classe;
- 4) Ritter;
- 5) Inhaber des silbernen Kreuzes.

In Betreff der früher schon bestandenen Classen enthält Band II. unter dem Artikel Hannover alles Nöthige, so wie die Bildertafel XIII. alle dahin gehörigen Abbildungen der Insignien. Ueber die neuen Classen ist, ausser der obigen officiellen Nachricht, weder von einer Stiftungsurkunde, noch von Statuten etwas zu öffentlicher Kunde gelangt. Ich sehe mich daher ausser Stand, mehr darüber zu geben als die bildliche Darstellung der Insignien der neuen Commandeur-Classe auf Tafel LL, Fig. 1, 2, 3, und des silbernen Kreuzes auf Tafel LL, Fig. 1, 2, 3.

Die heute ausgegebenen Nummern der Gesetzsammlung Abth. I, Nr. 21 und 22, enthalten zwei Königliche Patente vom 11. Mai, betreffend die Stiftung von Kriegs-Denk Münzen 1) für die im Jahre 1813 freiwillig in die Hannoversche Armee eingetretenen Krieger, und 2) für die bis zum Abschlusse des ersten Pariser Friedens in die Königlich Grossbritannisch-Deutsche Legion eingetretenen Krieger.

Das erste Patent lautet im Eingange und in seinen wesentlichen Bestimmungen, wie folgt:

Kriegsdenkmünze für die im Jahr 1813 freiwillig in die Hannover-
sche Armee eingetretenen Krieger.

(Taf. LL., Fig. 6, 7.)

„Wir Ernst August etc. etc. thun hiemit kund und zu wissen:

Nachdem wir in Gnaden beschlossen haben, denjenigen Unserer Unterthanen, welche im Jahre 1813 freiwillig zu den Waffen griffen, um zur Befreiung des Vaterlandes vom Französischen Joche beizutragen, in gerechter Anerkennung ihrer Verdienste ein öffentliches dauerndes Merkmal Unseres Allerhöchsten Wohlwollens zu geben, hievon auch solche Ausländer nicht auszuschliessen, welche zu gleichem Zwecke damals in die Hannoverische Armee eintraten, und dieses Erinnerungszeichen an eine ernste Zeit, welche durch Vaterlandsliebe und aufopfernden Muth zu einer glorreichen wurde, in einer aus erobertem Geschütze geprägten Kriegs-Denkmünze bestehen zu lassen, so geben Wir über den Anspruch auf dieselbe und deren Verleihung Unsere Allerhöchste Willensmeinung im Nachstehenden zu erkennen:

§. 1.

Die Kriegs-Denkmünze besteht in einer bronzenen Medaille, welche auf der einen Seite in einem Kreuze die Königliche Krone und Unseren Namenszug, und unter diesem die Jahreszahl 1813, auf der andern Seite gleichfalls die Jahreszahl 1813, umschlossen von einem Lorbeerkranze, enthält. Die Kriegs-Denkmünze wird ohne Schnalle, von den noch dienenden Militärs, auf der linken Brust, von denjenigen, welche in's Civil zurückgetreten sind oder künftig zurücktreten, im Knopfloche getragen, und zwar an einem weissen Bande mit zwei gelben Streifen. Das Band soll ohne die Kriegs-Denkmünze niemals getragen werden.

§. 2.

Die Kriegs-Denkmünze ist für Militärs aller Dienstgrade bestimmt, Militärärzte mit eingeschlossen.

§. 3.

Zu der Kriegs-Denkmünze ist berechtigt:

- 1) Jeder Hannoveraner, welcher vor Ablauf des Jahres 1813 freiwillig die Waffen ergriffen hat und in einem Hannoverschen Regimente, Bataillone oder Corps einrangirt war, welches entweder schon im Feldzuge 1813

vor dem Feinde gestanden hat, oder doch im Frühjahre 1814 wirklich vor den Feind geführt worden ist.

- 2) Jeder Angehörige eines andern Deutschen Staates, welcher als Unterofficier oder Soldat im Jahre 1813 freiwillig die Waffen ergriffen hat und in einem Hannoverschen Corps zu der *ad 1* bezeichneten Zeit vor dem Feinde diente.
- 3) Jeder Ausländer, welcher als Officier im Jahre 1813 in den Hannoverschen Dienst freiwillig eintrat und bis zum Frühjahre 1814 wirklich vor dem Feinde diente.

§. 4.

Von einem Anspruche auf die Kriegs-Denk Münze bleiben alle Diejenigen ausgeschlossen, welche, wenn gleich im Jahre 1813 in die Hannoverschen Truppen eingetreten, ihren Abschied wieder nahmen, ehe sie bei den wirklich gegen den Feind marschirten Theilen ihres Regiments oder Bataillons Dienst gethan haben.

§. 5.

Ferner alle diejenigen sonst Berechtigten, welche während ihrer Dienstzeit oder auch nach ihrem Austritte aus dem Dienste ein entehrendes Verbrechen begingen, so wie diejenigen, welche ohne Abschied entlassen sind.

§. 6.

Das Recht, die ihnen verliehene Kriegs-Denk Münze zu tragen, verlieren:

- a) alle Officiere, welche nach dem Ausspruche eines Kriegsrechts oder Ehrengerichts durch standeswidriges Benehmen des Officier-Characters sich unwürdig machen;
- b) alle noch dienende Unterofficiere und Soldaten, welche wegen entehrender Verbrechen zu einer schimpflichen Strafe verurtheilt werden;
- c) alle diejenigen, welche nach ihrem Uebertritt in Civildienst wegen eines entehrenden Verbrechens zu einer peinlichen Strafe verurtheilt werden,

In allen diesen Fällen soll den Inhabern der Kriegs-Denk Münze dieselbe vor Vollziehung der Strafe abgenommen und an Unsere General-Adjutantur zurückgesandt werden.

(Die §§. 7 bis 10 enthalten Bestimmungen über Ermittlung der Ansprüche auf die Denk Münze, über zulässige Reclamationen und die Legitimationen der Inhaber.)

§. 11.

Die Kriegs-Denk Münze wird nach dem Ableben der Besitzer nicht zurückgeliefert, sondern verbleibt deren Erben als ein Andenken an das ehrenwerthe patriotische Benehmen ihrer Vorfahren.

§. 12.

Bei dem noch im Hannoverschen Militärdienste stehenden Inhabern der Kriegs-Denk Münze wird der Besitz derselben in den Stammrollen und Urlaubspässen, und bei deren Entlassung in den Abschieden durch K. D. M. 1813 angedeutet.

§. 13.

Die erste Verleihung dieser Kriegs-Denk Münze soll am 5. Juni d. J. Statt finden, und die in Gemässheit begründeter Reclamationen zu verleihenden werden thunlichst am 20. Juni 1841 und 1842 an die Berechtigten ausgegeben werden.

Wir ermächtigen Unser Kriegs-Ministerium und Unsern General-Adjutanten die behuf Ausführung der in gegenwärtigem Patente enthaltenen Bestimmungen erforderlichen weiteren Anordnungen gemeinschaftlich zu treffen.

Gegeben etc.

Ernst August.

Graf von Kielmansegge.“

Das zweite Patent lautet im Eingange und in solchen Bestimmungen, welche von denen des ersten Patents abweichen, wie folgt:

Kriegsdenkmünze für die bis zum Abschluss des ersten Pariser Friedens in die Königlich Grossbritannisch-Deutsche Legion eingetretenen Krieger.

(Tafel II., Fig. 4, 5.)

„Wir Ernst August etc. etc. thun hiemit kund und zu wissen:

Um denjenigen Unserer Unterthanen, welche durch ihren freiwilligen Eintritt in die Königlich Deutsche Legion ihr treues Festhalten an ihrem angestammten Herrn und ihre Vaterlandsliebe bewährten und durch freudige Uebung jeder Krieger-Tugend in den verhängnissvollen Jahren von 1803 bis zu dem 1814 in Paris abgeschlossenen Frieden zur Bekämpfung des Feindes wesentlich beitrugen, ebenmässig aber auch denjenigen Ausländern, welche sich als brave Waffengefährten den Reihen der Königlich Deutschen Legion anschlossen, einen öffentlichen und dauernden Beweis Unseres ihnen stets gern gewidmeten und wohl-

verdienten Allerhöchsten Wohlwollens zu geben, so haben Wir in Gnaden beschlossen, denselben eine aus erobertem Geschütze geprägte Kriegs-Denkmünze zu verleihen, und geben darüber in Nachstehendem Unsere Allerhöchste Willensmeinung zu erkennen:

§. 1.

Die Kriegs-Denkmünze besteht in einer bronzenen Medaille, welche auf der einen Seite in einem Kreuze die Königliche Krone und Unseren Namenszug, auf der andern Seite die Worte: „Königlich Deutsche Legion; Tapfer und Treu,“ umschlossen von einem Lorbeerkranze, enthält. Die Kriegs-Denkmünze wird ohne Schnalle von den noch dienenden Militärs auf der linken Brust, von denjenigen, welche in's Civil zurückgetreten sind oder künftig zurücktreten, im Knopfloche getragen, und zwar an einem weissen Bande mit zwei gelben Streifen. Das Band soll ohne die Kriegs-Denkmünze nicht getragen werden.

§. 3.

Zu der Kriegs-Denkmünze ist jeder Hannoveraner, nicht minder aber auch jeder Ausländer berechtigt, welcher vor dem 1814 abgeschlossenen Frieden in die Königlich Deutsche Legion freiwillig eintrat, und, in einem zu derselben gehörenden Regimente, Bataillon oder Corps einrangirt, in der im Eingange dieses Patents bezeichneten Periode effectiv gegen den Feind gedient hat.“

Herzogthum Nassau.

Waterloo-Medaille*).

(Taf. LII., Fig. 9 u. 10.)

General-Befehl.

Biebrich den 28. Decemb. 1815.

Der Tag der Rückkehr Unserer braven Truppen aus einem eben so blutigen als entscheidenden Kampfe ist der Tag allgemeiner Freude und froher Wiedervereinigung derselben mit ihrem Fürsten und Vaterlande. Der rühmliche Antheil, den selbe in diesem denkwürdigen Feldzuge an mehreren hartnäckigen Gefechten, und vorzüglich an jenem für die alliirten Waffen so glorreichen Tage, an dem vollständigsten Siege über einen übermüthigen, nach Weltherrschaft strebenden Feind genommen haben; der beharrliche Muth und die Entschlossenheit, mit welcher sie, ihrer hohen Bestimmung und des Nassauischen Namens eingedenk, gefochten und mit der Standhaftigkeit erprobter Soldaten die heftigsten feindlichen Angriffe zurückgewiesen haben, macht sie theuer dem Herzen ihres Souveräns, sichert ihnen die fortdauerndsten Ansprüche auf Ihre Liebe und Dankbarkeit und berechtigt sie, ihre ehrwürdigen Fahnen, welche auf dem Schlachtfelde von Waterloo über den Trümmern vernichteter Feinde wehten, mit stolzem Bewusstseyn in das Vaterland zurückzutragen, welches in der, diesen Fahnen folgenden, eroberten Artillerie dankbar die Trophäen ehrt, welche Nassauische Tapferkeit dem besiegten Feinde entriss. — Schmerzlich freilich ist bei der

*) Ich gebe hier noch die vollständige, durch die Güte des Herrn Lieutenant v. Witzleben zu Wiesbaden mir zugekommene Stiftungsurkunde der Waterloo-Medaille. Dazu bemerke ich, dass die auf Bildertafel XVIII. fehlenden Abbildungen der 2. u. 3. Classe des Herzoglich Nassauischen Dienstehrenzeichens, auf der Bildertafel LII., Figuren 9 und 10, nachgetragen sind.

A. d. V.

Rückkehr der vaterländischen Truppen aus einem verheerenden Feldzuge der Verlust so vieler Braven, die auf dem Felde der Ehre in diesem gerechten Kampfe fielen. Unser Dank kann sie nicht mehr erreichen; doch dankbar trägt die Mitwelt die Namen dieser rühmlich Gefallenen in ihrem Herzen, und spät noch wird segnend die Nachwelt sie bewahren. Eben dieses ausgezeichnete rühmliche Betragen Unserer Truppen ist es, was Uns bewogen hat, zum Andenken an diese Schlacht, welche Europens Freiheit rettete und auf ewig das Joch fremder Tyrannei zerbrach, für sämtliche Officiere, Unterofficiere und Soldaten der Nassauischen Division eine Medaille prägen zu lassen, welche nach den Bestimmungen des General-Befehls vom 23. December vertheilt werden und als ein bleibendes ehrenvolles Symbol jenem, die Nassauischen Waffen verherrlichenden Tage zur Erinnerung dienen soll. Unsern vorzüglichsten Dank erstatten Wir bei dieser feierlichen Gelegenheit, ausser des Herrn Erbprinzen Liebden, welche in der so ehrwürdigen Reihe deutscher Prinzen an der Spitze der vaterländischen Truppen alle die unzähligen Gefahren jenes thaten- und folgenreichen Tages theilten, Unserm General und General-Adjutanten, Freiherrn von Kruse, welcher die Nassauische Division befehligte und sich in so vielen Gelegenheiten um den Ruhm Unserer Truppen so entschiedene Verdienste erworben hat, wie Wir nicht weniger Unsern verdienstvollen Obersten und Regiments-Chefs, so wie sämtlichen Stabs- und Oberofficieren, Unsern Dank und Unsere vollste Zufriedenheit, welche Wir ihnen bereits in dem General-Befehl vom 30. Juni l. J. zu erkennen gegeben haben, hiemit öffentlich wiederholen.

Gez. Friedrich,
Herzog zu Nassau.

Königreich Preussen.

Nachtrag zum Orden des eisernen Kreuzes.

Die Preussische Staatszeitung enthält folgendes Actenstück:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen. Bei dem Rückblicke auf die denkwürdige Zeit, durch welche die Stiftung des Eisernen Kreuzes hervorgerufen wurde, und in dankbarer Erinnerung an die vielfachen Beweise hohen Muthes und treuester Hingebung, welche in diesem ehrenden Zeichen des Verdienstes um König und Vaterland eine öffentliche Anerkennung fanden, haben Wir beschlossen, an dem heutigen Tage, dem Geburtsfeste Unseres in Gott ruhenden vielgeliebten Herrn Vaters Majestät, einem Tage, welcher während seiner langen, segensreichen Regierung ein Tag der allgemeinen Freude war und Uns und Unserem Volke in immerwährendem, rührenden Andenken bleiben wird, die nachfolgenden Bestimmungen wegen einer Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes zu erlassen.

§. 1. Von den Inhabern des Eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, welche ihren bleibenden Wohnsitz im Inlande haben, sollen fortan und zwar:

- a) Von den Inhabern des Eisernen Kreuzes erster Classe 12 Senioren aus dem Officierstande und 12 Senioren aus dem Stande vom Feldweibel abwärts einen jährlichen Ehrensold von hundert und fünfzig Thalern, und
- b) von den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Classe 36 Senioren aus dem Officierstande und 36 Senioren aus dem Stande vom Feldweibel abwärts einen jährlichen Ehrensold von fünfzig Thalern auf Lebenszeit empfangen.

§. 2. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes werden hierbei zu dem Stande der Officiere oder zu dem Stande vom Feldweibel abwärts gerechnet, je nachdem ihnen in dem einen oder dem andern die Auszeichnung verliehen worden ist. Die Militär-Aerzte folgen demselben Grundsatz.

§. 3. Der Eintritt in die Seniorenstellen jeder der vier Classen (§. 1.) erfolgt nach bestimmten, durch den Gang der Feldzüge von 1813 bis 1815 gebildeten Zeitabschnitten, von denen der frühere immer vor den späteren an die Reihe kommt. Diese Zeitabschnitte sind folgende: 1) Von Eröffnung der Feindseligkeiten im Jahre 1813 bis zur Schlacht von Gross-Görschen. 2) Von der Schlacht von Gross-Görschen bis zum Waffenstillstande. 3) Vom Waffenstillstande bis zur Schlacht von Leipzig. 4) Von der Schlacht von Leipzig bis zum Uebergang über den Rhein. 5) Von dem Uebergang über den Rhein bis zum Frieden vom 30. Mai 1814 und 6) der Feldzug des Jahres 1815. Alle, denen das Eiserne Kreuz in einem dieser Zeitabschnitte verliehen

II.

worden, bilden unter sich, jedoch nach dem Officierstande und dem Stande vom Feldweibel abwärts getrennt, eine geschlossene Reihenfolge. An die Berechtigten des sechsten Abschnitts schliessen sich, gleichfalls nach dem Stande getrennt: 7) Diejenigen, welche das Eiserne Kreuz durch Vererbung erhalten haben.

§. 4. In jedem der sieben Abschnitte (§. 3.) wird die Reihenfolge zum Eintritt in die Seniorenstellen nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes bestimmt. Bei gleichzeitiger Verleihung gehen diejenigen vor, welche bei dem Gefechte, für welches die Auszeichnung verliehen worden, verwundet sind; sonst aber entscheidet in diesem Falle das Dienstalder zur Zeit der Verleihung, und bei gleicher Dienstzeit das Lebensalter.

§. 5. Gehören Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Classe, welche als solche in der Reihenfolge noch nicht zu einer Seniorenstelle gelangen können, nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes zweiter Classe, zu den Senioren dieser Classe, so empfangen sie in der letzteren den Ehrensold von fünfzig Thalern, bis sie in eine erledigte Stelle der ersteren Classe eintreten.

§. 6. Vermindert sich in dem ersten Abschnitte (§. 3.) die Zahl der Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Classe in dem einen oder dem anderen Stande in dem Maasse, dass sie geringer ist, als die Zahl seiner Seniorenstellen, so gehen die erledigten Stellen auf die Besitzer des Eisernen Kreuzes zweiter Classe desselben Standes und Abschnittes dergestalt über, dass sie nach dem Ehrensoldsatze dieser Classe getheilt und deren Seniorenstellen dadurch vermehrt werden. Sind auf diese Weise alle Berechtigten des einen Standes im ersten Abschnitt berücksichtigt worden, so gehen die dann zur Erledigung kommenden Stellen auf den andern Stand des Abschnitts über, und nur erst, wenn sämtliche, diesem Zeitabschnitte angehörende Inhaber des Eisernen Kreuzes Seniorenstellen erhalten haben, erlangen die des zweiten Abschnitts und, nach gleichem Grundsätze, später die des dritten Abschnitts und sofort den Anspruch, in erledigte Stellen einzurücken.

§. 7. Die Verleihung der Seniorenstellen erfolgt durch uns Allerhöchst am 3. August jeden Jahres auf den Vorschlag unserer General-Ordens-Commission, welche demnächst die Namen der Senioren, in den öffentlichen Blättern bekannt machen wird.

§. 8. Da der mit den Seniorenstellen zu verleihende Ehrensold zugleich den Zweck hat, den minder begüterten Inhabern des Eisernen Kreuzes, soweit es die Kräfte des Staates gestatten, eine ausserordentliche Unterstützung zu gewähren, so wollen Wir es nicht allein zulassen, sondern auch mit gnädigem Wohlgefallen bemerken, wenn Senioren, die durch Gehalt, Pensionen oder Privatvermögen in der Lage sind, des Ehrensoldes nicht zu bedürfen, denselben zu Gunsten ihrer minder begünstigten Hintermänner abtreten. Es soll ein derartiger Senior die Bezeichnung „Ehrensénior“ führen, auch sein Name bei der jährlichen Verleihung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Ehrensold wird neben der bestehenden Militär-Ehrenzeichen-Zulage bezogen.

§. 10. Die Zahlung des Ehrensoldes hört auf, wenn der Empfänger in das Ausland zieht. Bei Todesfällen wird sie mit dem Sterbemonat eingestellt, bei Verwirkung des Eisernen Kreuzes mit dem Monat, in welchem der Verlust ausgesprochen wird.

§. 11. Unsere General-Ordens-Commission ist mit der Feststellung der Reihenfolge der Berechtigten, so wie mit der Anweisung des Ehrensoldes und den sonst in Beziehung auf die Stiftung erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem königlichen Insignel. Gegeben Sanssouci, den 3. August 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

in welcher Absicht Wir nachfolgende nähere Bestimmungen ertheilen:

§. 1.

Das von uns gestiftete Hohenzollern-Ehrenzeichen besteht aus 4 Classen:

- 1) dem Ehrenkreuze I. Classe mit der Krone
- 2) dem Ehrenkreuze II. Classe ohne Krone
- 3) der goldenen Ehrenmedaille mit Krone
- 4) der silbernen Ehrenmedaille

Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Gemeinschaftliches Ehrenzeichen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich N. N. Wir Carl N. N.

Bewogen von dem Wunsche, treu geleistete, Unserm Fürstenhause und Lande erspriessliche Dienste mittelst eines öffentlich ehrenden Anerkennnisses zu belohnen, haben Wir in gemeinsamer Uebereinstimmung den Entschluss gefasst, ein diesem Endzwecke entsprechendes Ehrenzeichen gemeinschaftlich zu stiften, und mit demselben zunächst diejenigen Unserer Staatsdiener und Unterthanen auszuzeichnen, welche mit Redlichkeit und Treue, durch aufopfernde Ergebenheit, so wie durch einsichtsvolle Dienstleistung sich vorzüglichen Anspruch auf Unsere Achtung und Dankbarkeit erworben haben.

Unsern übereinstimmenden Entschluss haben des Königs von Preussen Majestät in Höchstihrer Eigenschaft als Chef des Gesammthauses Hohenzollern zu würdigen und hienach das Protektorat dieser Hohenzollernschen Ehren-Stiftung zu übernehmen huldvollst gedacht. Mit um so grösserer Zuversicht und freudigem Vertrauen geben Wir Uns nun der Erwartung hin, dass Unsere Stiftung zu neuer Ermunterung für Diensteifer und Vaterlandsliebe gereichen werde, in welcher Absicht Wir nachfolgende nähere Bestimmungen ertheilen:

§. 1.

Das von Uns gestiftete Hohenzollernsche Ehrenzeichen besteht aus 4 Classen:

- 1) dem Ehrenkreuze I. Classe mit der Krone;
- 2) dem Ehrenkreuze II. Classe ohne Krone;
- 3) der goldenen Ehrenmedaille mit Krone;
- 4) der silbernen Verdienstmedaille.

§. 2. Die Insignien sind folgende:

1) Das Ehrenkreuz I. Classe:

aus einem goldenen, mit weissem, schwarz-gerändertem Schmelzwerk überzogen und in acht Spitzen ausgehenden Kreuze bestehend. In der Mitte des Kreuzes tritt ein runder weissgeschmelzter Schild hervor, worauf die in einander verschlungenen Buchstaben F. und C., als Namenbezeichnung der Durchlauchtigsten Stifter, sich befinden.

Dieser Mittelschild ist mit einem blauen Kreise von Schmelz mit der goldenen Inschrift „für Treue und Verdienst“ und hienach mit einem Lorbeer-Kranz umgeben. Auf der Kehrseite enthält ein ganz gleicher Mittelschild das Hohenzollernsche Wappen. Ueber dem Kreuze schwebt die Krone in Gold.

2) Das Ehrenkreuz II. Classe, jedoch eine Annahme von diesem Bestehen auch an Personen ausser dem Staatsdienst.

3) Die goldene Ehrenmedaille und

4) die silberne Verdienstmedaille

enthalten in ihren Geprägen die gleichen Bezeichnungen, welche auf dem Mittelschild des Ehrenkreuzes sowohl der Haupt- als Kehrseite sich befinden, jedoch mit dem Unterschiede, dass die goldene Ehrenmedaille von der Krone in Gold überragt wird.

§. 3.

Die Ehrenzeichen sämtlicher 4 Classen werden auf der linken Seite der Brust an einem weissen-schwarz geränderten Bande in dem Knopfloch getragen. Den Inhabern des Ehrenkreuzes und der goldenen Ehrenmedaille ist gestattet, statt des Ehrenzeichens auch nur das Band mit oder ohne Schnalle zu tragen, sofern sie nicht öffentlich bei feierlicher Veranlassung erscheinen müssen. Dagegen ist den Inhabern der silbernen Verdienstmedaille nicht erlaubt, das Band ohne angefügte Medaille zu tragen.

§. 4.

Sämmtliche Prinzen des Fürstenhauses Hohenzollern sind geborne Inhaber des Ehrenkreuzes, dasselbe aber erst nach angetretenem 16. Lebensjahre zu tragen befugt.

§. 5.

Das Ehrenkreuz I. Classe wird nur den höhern Staats- und Hofbeamten verliehen werden, welche desselben durch ausgezeichnetes Verdienst würdig sind.

Das Ehrenzeichen II. Classe aber, jenen Staats- und Hofdienern, welche mit dem Range eines Collegialrathes, eines Amtsvorstandes oder einer im Range gleichkommenden Stelle bekleidet und bei dem Militär nicht unter dem Hauptmannsrank angestellt sind.

Jedem der beiden fürstlichen Häuser ist die Verleihung von 4 Ehrenkreuzen I. und 6 Ehrenkreuzen II. Classe und bei eintretender Erledigung eine partielle Wiederverleihung vorbehalten.

§. 6.

Die Verleihung der goldenen Ehrenmedaille ist rücksichtlich des Personalverhältnisses an die gleichen Beschränkungen, welche oben wegen des Ehrenkreuzes gegeben sind, gebunden. Bei ausgezeichnet grossem Verdienst darf jedoch eine Ausnahme von diesen Bestimmungen eintreten, und die Verleihung auch an Personen ausser dem Staatsdienst gewährt werden. Jedem der beiden Fürstenhäuser steht die Verleihung von zehn goldenen und zwanzig silbernen Verdienstmedaillen zu.

Die letztern können, ohne Unterschied des Ranges und Standes, solchen Personen verliehen werden, welche durch Treue im Dienste, oder ohne Anstellung im Staatsdienste durch vorzügliche Verwendung in Staats- oder Gemeindeangelegenheiten, durch nützliche Erfindungen und Anstalten dieser Auszeichnung sich würdig zeigen.

§. 7.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes beider Classen, so wie der Medaillen an Ausländer, ist nicht auf eine bestimmte Anzahl beschränkt, setzt aber das Einverständniss beider Fürstenhäuser voraus, daher auch die ausgestellten Diplome unter Anzeige der Beweggründe in beiderseitig fürstlichen Namen und unter gemeinschaftlicher Fertigung auszustellen sind. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen jedoch, wo es erforderlich scheint und der Augenblick gebietet, kann auf specielle Verantwortung des Gebers auch einseitig eine Verleihung stattfinden.

§. 8.

Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt aus freier Bewegung in Anerkennung der dem Fürsten und Lande geleisteten Dienste. Gesuche um deren Verleihung sollen daher nicht eingelegt, in keinem Falle aber berücksichtigt werden.

§. 9.

Das Ehrenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers an die betreffende fürstliche Geheime Kanzlei zurückzugeben.

§. 10.

Mit allen auf die gegenwärtige Stiftung sich beziehenden Geschäften und Fertigungen sind die beiden fürstlichen Geheimen Kanzleien zu Hechingen und Sigmaringen beauftragt. Bei denselben werden zugleich gleichförmige Register über sämtliche Verleihungen geführt, daher jede fürstliche Geheime Kanzlei je am Schlusse des Jahres der andern ein vollständiges Verzeichniss sämtlicher im Verlauf des Jahres vorgekommener Verleihungen mitzutheilen hat, in welchem, nebst dem vollständigen Namen und Wohnorte des Empfängers, auch der Tag und die Gründe der Verleihung anzuzeigen sind.

Gegeben unter Unserer gemeinschaftlichen Unterzeichnung und Beidrückung Unserer angestammten fürstlichen Siegel.

So geschehen
Hechingen den }
Sigmaringen den } 1. Januar 1842.

Wir wünschen angedehnte Verdienste Unserer getreuen Unterthanen durch ein öffentliches Merkmal Unserer Anerkennung und Unserer Königlich Wohlwollens zu ehren und zu belohnen, und haben, um die zu diesem Zwecke geeigneten Mittel zu vermehren, Uns höchst bewogen gefunden, ein allgemeines Ehrenzeichen zu stiften, auch in Beziehung auf dasselbe und die schon bestehenden Ehrenzeichen die folgenden Bestimmungen zu treffen.

1. Unsern Unseren Orden sollen zur Belohnung ausgerechneter Verdienste die nachbemerkten Ehrenzeichen künftig verliehen werden:

- 1) die goldene Verdienst-Medaille,
- 2) die silberne Verdienst-Medaille.

3) Das allgemeine Ehrenzeichen, welches Wir hiermit einzuführen beschließen und für welches Wir, wiewol in unsern Kaiserlichen Verordnungen, übrigens aber nicht gleichzeitige Bestimmungen bestimmt haben, im

mit der einen unsonderlich ausgerechnete Verdienste bei Unserem Militair, mit der andern aber sonstige ausgerechnete Verdienste um den Staat zu belohnen.

*) Da dieses Patent uns noch vor dem Abdruck des letzten Bögen vom Ordenswerk zu geben, so geben wir es einem nächsten Bestenstande gegen schließliche Zahl.

Das Ehrenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers an die betheiligte
fürstliche Geheim-Kanzlei zurückzugeben.

§. 10.

Mit allen auf die gegenwärtige Stiftung sich beziehenden Geschäften und
Verordnungen sind die beiden fürstlichen Geheimen Kancellien zu Hildesheim und
Sigmaringen beauftragt. Bei denselben werden zugleich alle fürstliche Register
über sämtliche fürstliche Geheim-Kancellien, Verzeichnisse sämtlicher
am Schlusse des Jahres der andern ein vollständiges Verzeichnisse sämtlicher
im Verlauf des Jahres vorgekommener Verleihungen mitzutheilen hat, in welchem
nebst dem vollständigen Verzeichnisse der Verleihungen, auch der Tag

Patent vom 5. Juni 1841.

Die zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste bestimmten Ehrenzeichen betref-
fend (publicirt am 4. November 1841)*).

**Ernst August, von G. G. König von Hannover, Königlicher Prinz von
Grossbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg etc. etc. etc.**

Wir wünschen ausgezeichnete Verdienste Unserer getreuen Unterthanen
durch ein öffentliches Merkmal Unserer Anerkennung und Unseres Königlichen
Wohlwollens zu ehren und zu belohnen, und haben, um die zu diesem Zwecke
geeigneten Mittel zu vermehren, Uns gnädigst bewogen gefunden, ein allgemeines
Ehrenzeichen zu stiften, auch in Beziehung auf dasselbe und die schon beste-
henden Ehrenzeichen die folgenden Bestimmungen zu treffen.

1. Ausser Unseren Orden sollen zur Belohnung ausgezeichneten Ver-
dienste die nachbemerkten Ehrenzeichen künftig verliehen werden:

- 1) die goldene Verdienst-Medaille,
- 2) die silberne Verdienst-Medaille,
- 3) das allgemeine Ehrenzeichen, welches Wir hiermit einzuführen beschlos-
sen und für welches Wir zwei in ihren Inschriften verschiedene, übrigens aber
sich gleichstehende Decorationen bestimmt haben, um
mit der einen insonderheit ausgezeichnete Verdienste bei Unserem Militär,
mit der andern aber sonstige ausgezeichnete Verdienste um den Staat,
zu belohnen.

*) Da dieses Patent uns noch gerade vor dem Abdruck des letzten Bogens vom Ordenswerk zu-
kommt, so geben wir es, seiner historischen Bedeutsamkeit wegen, schliesslich ganz. A. d. V.

2. Die goldene Verdienst-Medaille sowohl, als die silberne haben in bisheriger Masse auf der Hauptseite Unser Brustbild mit der Umschrift Unseres Namens und der Jahreszahl Unseres Regierungs-Antritts und auf der Kehrseite einen Eichenkranz mit der Inschrift:

„Verdienst um's Vaterland.“

Beide werden an dem hellblauen gewässerten Guelphen-Ordens-Bande getragen.

3. Das von Uns neu gestiftete, insonderheit für ausgezeichnete militärische Verdienste bestimmte allgemeine Ehrenzeichen soll in einer silbernen Medaille bestehen, auf deren einer Seite Unser königlicher Namenszug und auf der andern ein Lorbeerkranz mit der Inschrift:

„Krieger-Verdienste“

sich befindet. — Dasselbe ist an einem weiss und gelben gewässerten Bande zu tragen.

4. Das für ausgezeichnete Verdienste jeder andern Art bestimmte allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einer gleichen silbernen Medaille, hat jedoch innerhalb eines Eichenkranzes die Inschrift:

„Verdienst um's Vaterland“

und soll an einem schwarz, gelb und weissen gewässerten Bande getragen werden.

5. Bei allen diesen Ehrenzeichen wird der Name des Empfängers um den Rand der Medaillen eingegraben. — Dieselben sind ohne Schnalle auf der linken Seite der Brust zu tragen, und das Band darf allein, ohne die Medaille, niemals getragen werden.

6. Die Verleihung dieser Ehrenzeichen wollen Wir Unserer Allhöchst eigenen Bestimmung vorbehalten.

7. Wir werden mit denselben nur solche Unserer getreuen Unterthanen begnadigen, welche eines guten Rufs sich erfreuen und entweder durch ein vorzüglich ehrenwerthes und pflichtgetreues dienstliches Benehmen, oder durch ungewöhnliche Leistungen, oder durch besonders rühmliche und ausgezeichnete Handlungen, oder durch sonstige ausserordentliche Verdienste einen begründeten Anspruch auf eine öffentliche Anerkennung sich erworben haben.

8. Bei der Verleihung der obigen Ehrenzeichen soll, in der Regel, eine Stufenfolge beobachtet werden, dergestalt, dass diejenigen, welche einer solchen öffentlichen Auszeichnung würdig erachtet werden, zuerst das allgemeine Ehrenzeichen erhalten, und dass erst später, wenn sie sich neue zu einer anderweitigen Auszeichnung geeignete Verdienste erworben haben, ihnen die silberne und zuletzt die goldene Verdienst-Medaille ertheilt wird; die letztere wird aber immer nur für ganz besonders ausgezeichnete Verdienste verliehen werden.

Inzwischen behalten Wir Uns vor, von jener Regel in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten lassen zu können.

9. Diejenigen, welche nach und nach mehrere der verschiedenen Ehrenzeichen erhalten haben, sind berechtigt, dieselben zusammen zu tragen.

10. Es soll Niemanden ein Recht zustehen, die Verleihung eines Ehrenzeichens in Anspruch zu nehmen, wohl aber werden Unsere Militär- und Civilbehörden angewiesen, ausgezeichnete Verdienste, welche nach den Bestimmungen dieses Patents zu einer öffentlichen Belohnung geeignet erscheinen, unter vollständiger Darlegung der einschlagenden Verhältnisse auf dem gewöhnlichen dienstlichen Wege zu Unserer Allerhöchsten Kenntniss zu bringen.

11. Sämmtliche Ehrenzeichen sollen zwar in das Eigenthum des Empfängers übergehen; wenn jedoch der eine oder andere, wider Verhoffen, eines entehrenden Verbrechens sich schuldig machen oder wegen seines schlechten Betragens und der dadurch verlorenen allgemeinen Achtung unwürdig werden sollte, ein öffentliches Ehrenzeichen zu tragen, so soll derselbe dessen verlustig erklärt und zur Zurücklieferung der empfangenen Ehrenzeichen angehalten werden. —

So oft ein Fall dieser Art eintritt, ist davon Anzeige zu machen, und behalten Wir uns vor, alsdann das Geeignete dieserhalb zu verfügen, insofern nicht schon nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften der Verlust aller Ehrenzeichen verwirkt seyn sollte. —

12. Die auf diese Ehrenzeichen sich beziehenden Geschäfte sind von Unserer Ordens-Commission wahrzunehmen.

Gegeben, Hannover d. 5. Juni des 1841. Jahres, Unserer Regierung im Vierten.

(Gez.) Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

8. Bei der Verleihung der öfentlichen Ehrenzeichen soll, in der Regel, eine Stufenfolge beobachtet werden, dergestalt, dass diejenigen, welche einer solchen öfentlichen Auszeichnung würdig erachtet werden, zuerst das allgemeine Ehrenzeichen erhalten, und dass erst später, wenn sie sich neue zu einer andern Auszeichnung geeignete Verdienste erworben haben, ihnen die silberne Verdienst-Medaille ertheilt wird; die letztere wird aber immer nur für ganz besonders ausgezeichnete Verdienste verliehen werden.

Druckfehler, Zeichenfehler etc. betreffend.

Sinnenstellende Druckfehler bekenne ich, in diesem Buch nicht gefunden zu haben; ein Verzeichniss aller einzelnen Buchstabenfehler, aller dubiosen, hinzu- oder hinweg zu disputirenden Commata etc. hier schliesslich zu liefern, erscheint mir nicht als Nothwendigkeit, mithin als überflüssig.

Dagegen haben sich auf den Bildertafeln hin und wieder Verirrungen eingeschlichen, deren ich hier Erwähnung thun muss, weil es sich dabei wesentlich um Recht und Unrecht handelt, mithin die Angabe solcher Versäumnisse Pflicht ist.

Auf Tafel I. Figuren 7 u. 8 haben einzelne Exemplare ein weisses Band mit grünen Mittelstreifen, da doch das Band halb weiss und halb grün seyn soll.

Auf Tafel II. ist auf manchen Exemplaren an dem Band des Grossherzogl. Badischen Militär-Verdienst-Ordens die weisse Lisière vergessen.

Auf derselben Tafel enthalten manche Exemplare das Mittelschild der Figur 12 von Gold und das der Figur 14 von Stahl mit Silber eingefasst, während dies gerade umgekehrt der Fall seyn sollte.

Auf Tafel XXIX Figur 6 haben einzelne Exemplare ein ganz weisses Band, statt eines weissen Bandes mit grünen Streifen.

Auf Tafel XLIX. Fig. 1 u. 2 enthalten manche Exemplare Kreuz und Stern weiss, statt, wie die Statuten vorschreiben, in Gold mit weisser Emailleinfassung.

Seite 264 des Bandes II. steht angegeben, dass Tafel LII Fig. 7 u. 8 die Abbildungen der erst 1841 gestifteten Grossherzogl. Mecklenburgischen Kriegsdenk Münze enthalten sollte. Dies zu erfüllen, wurde mir unmöglich, weil bis heute eine Abbildung derselben mir nicht zugekommen ist und die Denkmünze selbst noch nicht einmal fertig seyn soll.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





